

Informationsblatt

Sanierungsscheck für Private 2018

Mehrgeschoßiger Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive



Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind, sowie der Ersatz von fossilen Heizungssystemen durch klimafreundliche Technologien. Förderungsfähig sind die Dämmung von Außenwänden und Geschoßdecken sowie die Erneuerung von Fenstern und Außentüren. Die Förderung beträgt max. 3.000 Euro pro Wohneinheit.

Den „Raus aus Öl“-Bonus in der Höhe von **1.000 Euro** erhält man für den Ersatz einer Ölheizung bzw. eines anderen fossilen Heizungssystems. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen kann darüber hinaus ein Zuschlag von max. 1.000 Euro in Anspruch genommen werden. Insgesamt können max. 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen. Leistungen zu den förderungsrelevanten Sanierungsmaßnahmen werden ab 01.01.2018 anerkannt, das heißt, es kann auch für im heurigen Jahr bereits begonnene Sanierungsprojekte um Förderung angesucht werden.

Anträge können ab 18.06.2018 so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck für den mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW) richtet sich an folgende Zielgruppen:

- WohnungseigentümerInnen und MieterInnen von Wohnungen bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus

Im Rahmen des „Sanierungsscheck 2018“ kann pro AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Weiters kann auch pro Wohnung nur ein Förderungsantrag eingereicht werden. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen bestehender Gebäude, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung), sowie der Ersatz von fossilen Heizungssystemen. Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.sanierungsscheck18.at. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Maßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Umstellung eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Koks und Allesbrenner) auf Holzcentralheizung, Wärmepumpe, Nah-/Fernwärme bzw. thermische Solaranlage

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden ausschließlich umfassende Sanierungen nach klimaaktiv Standard gefördert. Um eine Förderung zu erhalten, darf ein bestimmter Heizwärmebedarf (HWB) nicht überschritten werden. Sollten im Zuge der Sanierung nur die Fenster/Außentüren getauscht werden, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster und Außentüren umfassen.

Für den Nachweis der Reduktion des Heizwärmebedarfs muss bereits bei der Antragstellung jeweils ein Energieausweis vom Bestandsgebäude sowie ein Energieausweis des Gebäudes nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen berechnet werden.

Sanierungsart	Bedingungen
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des spez. HWB_{RRK}¹ auf max. 50 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis² ≥ 0,8 bzw. max. 30 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2 Bei einem A/V-Verhältnis < 0,8 bzw. > 0,2 gelten die Werte der Tabelle „HWB-Grenzwerte“ auf www.sanierungsscheck18.at

¹ spez. HWB_{RRK}: kWh/m²a

² Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis

Eine **Umstellung des Heizungssystems** ist förderungsfähig. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Bestandsgebäude entweder bereits einer umfassenden Sanierung klimaaktiv Standard entspricht (Details siehe Tabelle oben) oder, dass gleichzeitig eine umfassende Sanierung klimaaktiv Standard durchgeführt wird. Folgende klimafreundliche Heizungssysteme sind im Rahmen einer Heizungsumstellung förderungsfähig:

Heizungssystem	Bedingungen
Solaranlage zur Gebäudebeheizung	<ul style="list-style-type: none"> eingesetzte Kollektoren entsprechen der „Solar-Keymark-Richtlinie“ www.solarkeymark.dk/CollectorCertificates mind. Bruttokollektorfläche Flachkollektor 15 m² mind. Bruttokollektorfläche Vakuumröhrenkollektoren 10 m²
Holzcentral- heizungsgerät	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) und eines Kesselwirkungsgrades von mind. 85 %; Liste der förderungsfähigen Kesseltypen auf www.sanierungsscheck18.at
Wärmepumpe	<ul style="list-style-type: none"> die eingesetzte Wärmepumpe ist nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert (EU Ecolabel) bzw. entspricht vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf www.sanierungsscheck18.at max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 40°C
Nah-/Fernwärme- anschluss	<ul style="list-style-type: none"> Anlagenteile müssen im Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin sein; Anschlussgebühren werden nicht gefördert

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Planungskosten werden mit max. 10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt. Pro Wohneinheit wird der aliquote Anteil der förderungsfähigen Investitionskosten (Nettokosten + 10 % USt.) zur Berechnung der Förderung herangezogen.

Sanierungsart	max. Förderung thermische Sanierung	BONUS „Raus aus Öl“
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	3.000 Euro	1.000 Euro
Heizungsumstellung Bestandsgebäude entspricht bereits dem Standard einer umfassenden Sanierung klimaaktiv	---	für den Ersatz des fossilen Heizungssystems
1.000 Euro Zuschlag bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)		
Die angeführte Förderungshöhe inkl. Bonus und Zuschlag ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.		

Für die **Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden** ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB_{RR}) um mindestens 20% zu reduzieren. Die max. Förderung beträgt in diesem Fall 3.000 Euro bzw. max. bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2018“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bei Wohnungseigentum

- Für die Sanierung des gesamten Wohnbaus muss entweder ein einstimmiger Beschluss oder ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft für die Durchführung der Maßnahmen vorliegen oder bis zum geplanten Baubeginn nachgewiesen werden.
- Kostenvoranschläge und Rechnungen können auf den/die FörderungsnehmerIn sowie auf die Wohnungseigentümergemeinschaft lauten.
- Der Antrag muss in Form eines Sammelantrages bei einer der angeführten Bausparkassenzentralen eingereicht werden.

Bei Mietwohnungen

- **OHNE Mietzins- bzw. Entgelterhöhung:** Der/Die GebäudeeigentümerIn verpflichtet sich in diesem Fall die Refinanzierung der geförderten Maßnahmen ohne Mietzins- bzw. Entgelterhöhung durchzuführen und die Förderung widmungs- und zusicherungsgemäß gebäudebezogen zu verwenden. Die Mehrheit der MieterInnen muss dieser Vorgangsweise zustimmen. Dies ist von dem/der VermieterIn sowie von dem/der AntragstellerIn im Antragsformular „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“ zu bestätigen.
- **BEI Mietzins- bzw. Entgelterhöhung (aufgrund einer Sanierungsvereinbarung):** In diesem Fall muss eine zwischen dem/der VermieterIn und allen MieterInnen **einstimmig abgeschlossene Sanierungsvereinbarung** über die befristete Erhöhung des Mietzinses bzw. Entgeltes vorliegen. Diese muss im Zuge der Antragstellung bzw. spätestens zum geplanten Baubeginn übermittelt werden. Der/Die GebäudeeigentümerIn verpflichtet sich, die Förderung in voller Höhe in Form einer Reduktion der vereinbarten Mietzins-/Entgelterhöhung an die MieterInnen weiterzugeben. Details zum Inhalt der Sanierungsvereinbarung finden Sie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen im Antragsformular „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“.
- Kostenvoranschläge und Rechnungen müssen auf den/die GebäudeeigentümerIn lauten.
- Der Antrag muss in Form eines Sammelantrages bei einer der angeführten Bausparkassenzentralen eingereicht werden.

Verwenden Sie für die Antragstellung das dafür vorgesehene **Antragsformular „Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau“**. Beachten Sie bitte, dass die „Allgemeinen Daten“ sowie die „Erklärung AntragstellerIn“ pro MieterIn/EigentümerIn auszufüllen und zu unterfertigen sind. **Die Formularanhänge „Technische Details Energieausweis“, „Projektdatei“ und die „Mieter-/EigentümerInnenliste“ sind nur einmal pro Gebäude beizulegen.**

- Eine Antragstellung ist ab 18.06.2018 möglich. Anträge können so lange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 28.02.2019. Der Förderungsantrag muss vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der angeführten Bausparkassenzentralen einlangen. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten (auf Basis der beizulegenden Kostenvoranschläge) zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ im Antrag eingetragen werden. Die Kostenvoranschläge sind nur als Planungsnachweis beizulegen. Diese werden bei der Beurteilung des Antrages und Berechnung der Förderungshöhe nicht berücksichtigt. Im Antragsformular sind ausschließlich die Nettobeträge der Projektkosten einzutragen. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis der Angaben im Antragsformular. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.

- Die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sind mit Hilfe eines Energieausweises (OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011 oder März 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß Richtlinie 2010/31/EU darzustellen. Dies ist im Antragsformular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist für den zu sanierenden mehrgeschoßigen Wohnbau auszustellen.
- Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem 01.01.2018 und dem 30.06.2020 erfolgen. Bis spätestens 30.09.2020 muss die Endabrechnung inkl. aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Rechnungen müssen bei Wohnungseigentum auf die Wohnungseigentümergeinschaft und bei Mietwohnungen auf den/die GebäudeeigentümerIn ausgestellt sein, können aber auch auf den/die FörderungsnehmerIn selbst lauten.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projektes ist bei der Endabrechnung durch die Wohnungseigentümergeinschaft, den/die GebäudeeigentümerIn oder die Hausverwaltung zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „Technische Details Energieausweis“ anzugeben, sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem § 5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die zur Antragstellung notwendigen Unterlagen. Der Antrag und die Beilagen sind vorzugsweise per E-Mail an eine der angeführten Bausparkassenzentralen zu übermitteln. Originale werden nicht benötigt.

Checkliste Antragstellung	
Ausgefüllter Antrag pro AntragstellerIn	✓
Formulare „Technische Details Energieausweis“, „Projektdatei“ und „Mieter-/EigentümerInnenliste“ einmalig pro mehrgeschoßigem Wohnbau	✓
Meldezettel – falls nicht in Österreich gemeldet amtlicher Lichtbildausweis (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung)	✓
Kostenvoranschläge für die beantragten Maßnahmen	✓
Grundbuchauszug	✓
Sanierungsvereinbarung: bei Mietzins- bzw. Entgelterhöhung (kann auch bis zum geplanten Baubeginn nachgereicht werden)	✓
Bestätigung des Bundesdenkmalamtes bei denkmalgeschützten Gebäuden (Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2018“)	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination des „Sanierungsscheck für Private 2018“ mit eventuellen Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Für die beim „Sanierungsscheck“ beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

Antragstellung

Formulare zur Antragstellung sind bei Bankfilialen und den angeführten Bausparkassen erhältlich bzw. stehen auf der Webseite der KPC unter www.sanierungsscheck18.at zum Download bereit. Weiterführende Detailinformationen finden Sie im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“ auf den jeweiligen Webseiten. Die Anträge können, vorzugsweise per E-Mail, an eine der nachstehenden Bausparkassenzentralen übermittelt oder bei einer Bankfiliale zur Weiterleitung abgegeben werden.



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Sanierungsscheck“
Am Belvedere 1, 1100 Wien
Tel: 050 100 – 29 800 | Fax: 9 29 800
sanierungsscheck@sbausparkasse.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12
1190 Wien
Tel: 01 546 46 – 53 | Fax: 2355
sanierungsscheck@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70
5020 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 126
sanierungsscheck@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at

Kontakt

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Sanierungsscheck

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 -265

Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 99 265

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck18.at | www.umweltfoerderung.at

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING